



Württembergischer Str. 32  
76646 Bruchsal  
Tel.: 07251 – 787941  
E-Mail: info@v-dt.de  
Bruchsal, 4. März. 2019

VdT e.V. – Württemberger Str. 32 – 76646 Bruchsal  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herrn Bundeswirtschaftsminister  
Peter Altmaier  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

## **Nachnovellierung der Handwerksordnung und Erweiterung des Gewerbes der Pflicht des „Großen Befähigungsnachweises“ ( Gewerbe von Anlage B zurück nach Anlage A )**

Sehr geehrter Herr Altmaier,

Der Verein der Techniker e. V. begrüßt die aktuelle Diskussion zur Erweiterung der Anlage A der Handwerksordnung, umso wieder einige Gewerbe/ Gewerk unter diese zu stellen, die man mit in Krafttreten der neu novellierten HWO 2004 herausgenommen hat.

Der Staatlich geprüfte Techniker ist nicht nur im Handwerk selbständig sondern auch als Fachplaner und Bauleiter tätig, damit steht die Frage im Raum in wieweit die hier selbständigen Kolleginnen und Kollegen z. B. im Bereich der Bauleitung für Mängel in der Haftung sind, die durch mangelhafte Ausführung von Bauleistungen entstanden sind. Durch Pfusch am Bau können nicht nur sichtbare Schäden entstehen, sondern auch durch versteckte Mängel. Zu Beispiel durch fehlende oder mangelhaft angebrachte Abdichtungen kann sich das Wasser und der Frost Wege ins Gebäude suchen und so tragende Teile oder Stahlbewehrungen langfristig angreifen. Den Brand oder Schallschutz könnte man hier genauso gut ansprechen.

Soweit man sich erinnern kann, war doch damals das große Argument, wir müssen unserer HWO Europa fest machen, zunächst strich man wild drauflos und selektierte manches Gewerbe aus der Anlage A. Manch einer fragte sich, ob hier noch Menschenverstand dahinter stand! Dann begann die Lobbyarbeit der Sozialpartner und der Fachverbände, diese konnten das ein oder andere, sagen wir einmal entschärfen!

Wobei hier unserer Meinung nach mal wieder nach Gutsherrenart entschieden wurde, denn man sprach in der Regel immer von „Gefahren Gewerken“, die für den Verbraucher sicherheitsrelevant waren. Aber als man sah, was alles in der Novelle gestrichen war und bei in Krafttreten der HWO musste man doch die Frage stellen, nach welchen Maßregeln werden Gefahren Gewerke festgestellt?

Wir sprechen doch hier über die Ausführung von „Gefahren Gewerken“ also über Gewerke, die bei Menschen direkt oder indirekt eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können, wenn demjenigen, der diese ausführt, die Kompetenzen fehlen.

Daher sieht der § 7.2 der HWO immer noch den „**Großen Befähigungsnachweißes**“ vor.

**So das neben den Meistern nach § 7.2 ( Auszug aus der HWO ):**

In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. ....

Der Verein der Techniker e. V. war, ob im Vorfeld oder während der letzten Novellierung der Handwerksordnung, der politisch federführende Vertreter des Dt. Technikers und führte als einziger Vertreter des Dt. Technikers alle Spitzengespräche mit dem Handwerk und dem DGB / DGB Gewerkschaften als Sozialpartner. **Siehe : <https://www.v-dt.de/content/die-handwerksordnung>**

Der Verein der Techniker e. V., hat während der letzten Novellierung der HWO schon damals das herausnehmen einzelner Gewerke in Frage gestellt. Wir sahen schon damals das Pfusch am Bau, im wahrsten Sinne des Wortes, Haus und Tor auf mancher Baustelle geöffnet wird. In einigen Gewerken wurden auch so die Ausbildung von Lehrlingen und deren Überwachungen erschwert und die Sozialkassen insbesondere des Bauhauptgewerbe geschwächt.

**Hierzu zählt z. B. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, was ist bei diesem Gewerk so schlimm, wenn beim Verlegen von Platten einmal ein paar im Bad von der Wand fallen, oder ?**

*Nur man sollte sich auch im klar sein, dass ein Fliesen – Platten – und Mosaikleger u.a. auch Abdichtungen gegenüber Boden und Wänden in den Bodern anbringt, umso das Eindringen von Feuchtigkeit in den Umliegenden Räumen zu verhindern. ( Bei mangelhafter Ausführung drohen Schäden und Schimmel )*

*Wobei wie wir alle wissen, umstreckt die Tätigkeit des Fliesenlegers mehr als das Plätteln von Bädern in Neu- und Altbauten des Privatmannes, hierzu zählen auch Balkone und Flachdächer, also tragende Teile.*

*Natürlich gehört zu seiner Arbeit auch das Fliesen von medizinischen Einrichtungen, öffentlichen Schwimmbäder, Lebensmittelbetrieben und so manches mehr.*

*Nun sind wir bei dem Punkt, wo es um die Sicherheit von Menschen geht, also die Verkleitung von tragenden Teilen, sichere Verlegung und Rutsicherheit von Fliesen und Platten in öffentlichen Einrichtungen, bis hinzu Einrichtungen in den Hygiene groß geschrieben wird.*

*Und hier bewegen wir uns 100% im Bereich des Gefahrengewerks Fliesenleger, denn hier geht es um die Gesundheit und Sicherheit von Menschen.*

**Das Holz- und Bautenschutzgewerbe** (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), sind die Leute, die in der Sanierung oder Denkmalschutz, Mauerwerk oder Holz schützen und sanieren sollen? Eigentlich reden wir hier über Arbeiten in denen man absolute Experten auf der Baustelle benötigt oder?

*Auszug und Quelle [www.dhbv.de](http://www.dhbv.de) HP des Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.*

*Was ist Holzschutz und Bautenschutz?*

*Ein Arbeitsgebiet, das hohes Fachwissen und handwerkliches Können erfordert.*

*Eine bautenschutzgerechte Planung und Ausführung sowie eine zweckentsprechende Nutzung und Instandhaltung von Bauwerken sind die entscheidende Voraussetzung für die Qualität und Dauerhaftigkeit von Bauwerken und baulichen Anlagen.*

*Holzschutz und Bautenschutz steht als Sammelbegriff für Maßnahmen zum Schutz von Bauwerken vor baustoffschädigenden*

*Umwelt- und Produktionseinflüssen und zur Gewährleistung der Bauwerksfunktionen. Zum Holz- und Bautenschutz gehören deshalb die Tätigkeitsbereiche:*

- *Bauwerksabdichtung, Korrosionsschutz, Holzschutz, Wärmeschutz, Schallschutz, Brandschutz*

*Durch ein optimales Zusammenspiel dieser einzelnen Disziplinen werden Gebäude dauerhaft geschützt oder erhalten. Da jede dieser Disziplinen ein ganz spezielles Fachwissen voraussetzt, haben sich einzelne Arbeitsgebiete herausgebildet. Eines davon ist das Arbeitsgebiet des Holz- und Bautenschützers. Der Holz- und Bautenschützer widmet sich vorwiegend zwei Schwerpunkten: der Bauwerksabdichtung und dem Schutz von Holzkonstruktionen*

*Holz- und Bautenschutz erfordert hohes Fachwissen und handwerkliches Können. Das Arbeitsgebiet Holz- und Bautenschutz setzt hohes Fachwissen und handwerkliches Können voraus. In den Ausbildungsberufen des Baugewerbes wird dieses Fachwissen allerdings nur in Teilbereichen vermittelt. Verantwortungsbewußte und innovativer Unternehmer haben sich deshalb gemeinsam mit Sachverständigen und Herstellern von Bautenschutzprodukten in einem Fachverband zusammengeschlossen.*

Z. Z. ist dieses Gewerk nicht mehr in der Anlage A der HWO, das bedeutet letztendlich, dass jeder der die Voraussetzung hat auch ohne Großen Befähigungsnachweis diese Arbeiten ausüben kann.

Stellen Sie sich jetzt einmal folgendes vor Herr Minister, ein Bürger der mit seiner Fam. ein altes denkmalgeschütztes Haus gekauft hat und dieses mit vielen teuren Auflagen des Landesdenkmalamtes wieder Instandsetzen will.

Sie stellen fest, dass im Dachstuhl der Hausschwamm ist, Sie b.z.w. Ihr Architekt, der nicht unbedingt ortsansässig sein muss, schaut ins Netz oder Firmenverzeichnis, Telefonbuch. Sie finden dann auch eine Firma im Bereich „Holzschutz und Bautenschutz“, der Inhaber oder Vertreter der Firma, der sich vor Ort den Dachstuhl ansieht, macht auf Sie einen netten Eindruck und anhand des Gesprächsverlaufes gewinnen Sie den Eindruck, hier spricht jemand mit hoher Fachkompetenz, auf Deutsch gesagt einen leihen kann man viel erzählen. Die Firma rückt an und nimmt Ihre Arbeit auf und der Kunde ist zufrieden.

Nach einer gewissen Zeit, nachdem der Dachstuhl ausgebaut wurde, entstehen Risse, da eines der tragenden Teile nachgibt, also der Hausschwamm sich erfolgreich vermehrt hat und das Holz in gewissen Bereich zersetzt hat.

Nun steht natürlich die Frage im Raum, wäre ein solcher Schaden am statisch tragenden Teilen bei einer Sanierung durch einen Fachbetrieb der Anlage A zu verhindern gewesen, dessen Inhaber oder Betriebsleiter den „Großen Befähigungsnachweis“ hat?

Im Falle eines Schadens, steht natürlich auch die Frage der Haftung im Raum insbesondere wenn es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt, unabhängig Gesehen vom monetären Schaden.

Denken wir jetzt einmal der Schadensfall wird gerichtlich geklärt, diese könnte bedeuten, dass unter Umständen ein Öffentlich vereidigter Sachverständiger von Seiten des Gerichtes als Gutachter berufen wird. Der Öffentlich berufene Sachständige könnte hier von Seiten der zuständigen Handwerkskammer berufen worden sein.

Ein weitere Frage, die hier im Raum steht, ist je nach Gebäude Größe / Klasse und nach rechtlicher Stellung der Meister und Staatlich geprüften Techniker ( Kleines Planvorlage Recht ), in wie weit die Kollegen hier als Fachplaner und Bauleiter tätig sind. Eine weitere Frage ist, in wieweit besteht hier eine Mithaftung für die Bauleiter als Fachplaner und Bauleiter.

## Das Rammgewerbe

Das Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), hier handelt es sich um ein Gewerk das eigentlich im heutigen Zeitgeist eine Renaissance durchlaufen müsste, denn die Tätigkeiten umfassen das Anlegen von Uferbefestigung bis hin zu Hafenanlagen.

Bedingt durch den Klimawandel, ist davon auszugehen, dass manch ein Bach- / Flusslauf, neu und verbessert angelegt werden muss. ( durch Starkregen werden aus Bächen Reisende Flüsse )  
In der heutigen Zeit wird vermehrt Wert darauf gelegt, dass Eingriffe in die Natur ökologisch verträglicher sind.

Daher werden immer mehr Experten benötigt, die in der Lage sind mit Fachverstand und handwerklichen Geschick, Lösungen zu finden, das umzusetzen, dass es technisch Sinn macht und von Seiten des Menschen akzeptiert wird.

Also man muss sinnvolle Lösungen finden und zwischen Natur und den Schutz der Menschen umsetzen.

Das Rammgewerbe ist als handwerksähnliches Gewerbe in Anlage B2 zur HwO unter Nr. 7 verzeichnet. Hierbei handelt es sich im Wasserbau, bei der Anlage oder der Instandsetzung von Hafenanlagen, um das Befestigen und Einrammen von Pfählen bei Uferbefestigungen.

- aus der Anlage A wurde auch der Bombenbauer des Handwerks „der Behälter- und Apparatebauer“ genommen, also der Berufstand der unter anderem Druckbehälter / Tanks, Rohre baut und schweiß.

Laut weiterer Infos zur Tätigkeit sind diese Betriebe zum Teil auch im Tankschutz tätig. (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)

Da fragt man sich schon warum ein Berufstand der z. B. Druckbehälter für die chemische Industrie baut, oder Öltanks wartet in die Anlage B seit dem 01.01.2004 ist.

Da würde ich nicht neben einen chemischen Betrieb wohnen, in dem Betriebe ohne Meisterbrief tätig sind, die dort Druckbehälter bauen.

Wobei wir hier wieder bei dem Problem sind, dass Staatlich geprüfte Techniker aus diesem Fachbereich, als Fachplaner oder Bauleiter, beim Errichten dieser Anlage die Verantwortung haben könnten und sich die Frage stellt, haften diese mit, wenn es „BUMM“ macht!

Wir bitten um Prüfung unseres Schreibens und Stellungnahme, in wie weit eine Nachnovellierung der HWO möglich ist und damit die Wiederaufnahme weiterer Gewerke aus der Anlage B in die Anlage A.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schühly  
Staatlich geprüfter Bautechniker  
1. Vorsitzender